

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Präambel	Präambel	
<p>Die Gesellschafter sind bestrebt, den durch sie repräsentierten Wirtschaftsraum durch gemeinsames Standortmarketing weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wird die „Bodensee Standort-marketing GmbH“ gegründet. Die Gesellschaft soll nicht auf den Landkreis Konstanz beschränkt sein, sondern ist auf die grenzüberschreitende Erweiterung und die Aufnahme von Gesellschaftern aus der ganzen Bodensee-Region angelegt. Ziel ist es, gemeinsam mit den Nachbarn eine profilstarke, attraktive Einheit zu bilden, die auf internationaler Ebene wahrgenommen wird und im Wettbewerb der Regionen um Investoren, Unternehmen, Geschäftspartner, Kunden und Gäste konkurrenzfähig ist.</p>	<p>Die Gesellschafter sind bestrebt, den durch sie repräsentierten Wirtschaftsraum durch gemeinsames Standortmarketing weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wird die „Bodensee Standort-marketing GmbH Vierländerregion Bodensee GmbH“ gegründet. Die Gesellschaft soll nicht auf den Landkreis Konstanz beschränkt sein, sondern ist auf die grenzüberschreitende Erweiterung und die Aufnahme von Gesellschaftern aus der ganzen Bodensee-Region angelegt. Ziel ist es, gemeinsam mit den Nachbarn <u>Landkreisen, großen Kreisstädten und größeren Kommunen der Vierländerregion Bodensee</u> eine profilstarke, attraktive Einheit zu bilden, die auf internationaler Ebene wahrgenommen wird und im Wettbewerb der Regionen um Investoren, Unternehmen, Geschäftspartner, Kunden und Gäste konkurrenzfähig ist. <u>Zu besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag das generische Maskulin verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung zu Vierländerregion Bodensee GmbH - Spezifizierung der Partner - Ergänzung Gender-Disclaimer
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz	
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Bodensee Standortmarketing GmbH“.	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet „ Bodensee Standortmarketing GmbH Vierländerregion Bodensee GmbH“.	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung zu Vierländerregion Bodensee GmbH

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.	(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist / sind</p> <p>a) gemeinsame Marketingaktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Hinblick auf das Gewinnen von Ansiedlungswilligen, Investoren, Geschäftspartnern, Kunden und Gästen - zur Förderung von Existenzgründungen - zur Unterstützung der Bestandspflege und der Bestandsentwicklung <p>b) dem Wirtschaftsraum ein gemeinsames Erscheinungsbild (corporate identity) zu geben</p> <p>c) die Attraktivität des Wirtschaftsraumes durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und die Standortvorteile der Region gezielt bei der Akquisition und Standortwerbung im In- und Ausland einzusetzen</p> <p>d) durch geeignete Marketingaktivitäten die Entwicklung der beteiligten Gesellschafter zu fördern.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist / sind</p> <p>a) Gemeinsame Marketingaktivitäten – im Hinblick auf das Gewinnen von Ansiedlungswilligen, Investoren, Geschäftspartnern, Kunden und Gästen – zur Förderung von Existenzgründungen – zur Unterstützung der Bestandspflege und der Bestandsentwicklung</p> <p>a) <u>Die Pflege, Verwaltung und Markenmanagement der Regionenmarke Vierländerregion Bodensee,</u></p> <p>b) Dem Wirtschaftsraum Vierländerregion ein gemeinsames Erscheinungsbild (corporate identity zu geben)</p> <p>b) <u>Marketingaktivitäten für die Marke Vierländerregion Bodensee,</u></p> <p>c) die Attraktivität des Wirtschaftsraumes durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und die Standortvorteile der Region gezielt bei der Akquisition und Standortwerbung im In- und Ausland einzusetzen</p>	<p>- Streichung und Ergänzung um die Markenpflege</p> <p>- Umstrukturierung, neu in lit. c</p> <p>- Umstrukturierung, neu in §2 Abs.2 a</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p>c) dem Wirtschaftsraum Vierländerregion ein gemeinsames Erscheinungsbild (corporate identity) zu geben.</p> <p>d) durch geeignete Marketingaktivitäten die Entwicklung der beteiligten Gesellschafter zu fördern.</p>	<p>- Umstrukturierung, neu in §2 Abs.2 b</p>
	<p>(2) <u>Weiterhin kann die Vierländerregion Bodensee GmbH auch</u></p> <p>a) <u>die Attraktivität des Wirtschaftsraumes durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt machen und die Standortvorteile der Region gezielt bei der Akquisition und Standortwerbung im In- und Ausland einsetzen und</u></p> <p>b) <u>durch geeignete Marketingaktivitäten die Entwicklung der beteiligten Gesellschafter fördern.</u></p>	<p>- Neuer Absatz, Umstrukturierung, vorher in §2 Abs.1 c, d</p>
<p>(2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, die ihrem Gesellschaftszweck im weitesten Sinne dienen. In diesem Rahmen darf die Gesellschaft sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben, die Geschäftsführung für andere Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, die ihrem Gesellschaftszweck im weitesten Sinne dienen. In diesem Rahmen darf die Gesellschaft sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben, die Geschäftsführung für andere Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten</p>	<p>- Streichung</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
(3) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.	(4) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.	
§ 3 Geschäftsjahr	§ 3 Geschäftsjahr	
(1) Die Gesellschaft ist nicht an eine bestimmte Zeitdauer gebunden.	Die Gesellschaft ist nicht an eine bestimmte Zeitdauer gebunden. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung - Umstrukturierung, bisher in §3 Abs. 2
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.Dezember des Gründungsjahres.	(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.Dezember des Gründungsjahres.	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung, Neu in §3 Abs.1 - Redaktionelle Streichung
§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro). Die Mehrheit des Stammkapitals liegt bei den kommunalen Gesellschafter.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro). <u>Nachschüsse sind nicht zu erbringen.</u> Die Mehrheit des Stammkapitals liegt bei den kommunalen Gesellschafter.	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung, um unbeschränkte Nachschusspflicht auszuschließen - Streichung
(2) Die Mindesteinlage beträgt 500,00 EUR.	(2) Die Mindesteinlage beträgt 500,00 EUR. <u>Das Stammkapital ist eingeteilt in 30.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 30.000. Jeder Geschäftsanteil hat einen Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung - Spezifizierung der Geschäftsanteile
(3) Für die vom Landkreis Konstanz übernommenen Geschäftsanteile besteht die Verpflichtung, insoweit der Landkreis zu mehr als 25,1 % am Stammkapital	(3) Für die vom Landkreis Konstanz übernommenen Geschäftsanteile besteht die Verpflichtung, insoweit der Landkreis zu mehr als 25,1 % am	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>beteiligt ist, den diesen Anteil übersteigenden Geschäftsanteil in Teilbeträgen von je 500,00 EUR auf neue Gesellschafter zu übertragen. § 4 Abs. 1 ist dabei einzuhalten. Bis zur Übertragung der Teilbeträge an neue Gesellschafter kann der Landkreis Konstanz das Stimmrecht aus seinem Geschäftsanteil uneingeschränkt ausüben.</p>	<p>Stammkapital beteiligt ist, den diesen Anteil übersteigenden Geschäftsanteil in Teilbeträgen von je 500,00 EUR auf neue Gesellschafter zu übertragen. § 4 Abs. 1 ist dabei einzuhalten. Bis zur Übertragung der Teilbeträge an neue Gesellschafter kann der Landkreis Konstanz das Stimmrecht aus seinem Geschäftsanteil uneingeschränkt ausüben. <u>An diesem Stammkapital sind mit den nachfolgenden Einlagen beteiligt:</u></p> <p>a) <u>Landkreis Konstanz</u> 10.000 EUR b) <u>Bodenseekreis</u> 10.000 EUR c) <u>Landkreis Sigmaringen</u> 10.000 EUR</p>	<p>- Ergänzung um Gesellschafter</p>
§ 5 Erbringung der Stammeinlagen	§ 5 Erbringung der Stammeinlagen	
<p>Die Stammeinlagen sind bei der Gründung der Gesellschaft in Geld einzubezahlen.</p>	<p>Die Stammeinlagen sind bei der Gründung der Gesellschaft in Geld einzubezahlen.</p>	
§ 6 Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen	§ 6 Organe der Gesellschaft	<p>- Umstrukturierung, vorher in §7</p>
<p>(1) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an Partner aus dem regionalen Wirkungsbereich der Gesellschaft erfolgen.</p>	<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Gesellschafterausschuss b) die Geschäftsführung.</p>	<p>- Streichung des Gesellschafterausschuss</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.		
(3) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist dem ankaufsberechtigten Gesellschafter Landkreis Konstanz zu den in § 19 genannten Bedingungen anzubieten. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Angebots zu erklären, ob er es annimmt.		
(4) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.		
§ 7 Organe der Gesellschaft	§ 7 Geschäftsführung	- Umstrukturierung, vorher in §14
Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung b) der Gesellschafterausschuss c) die Geschäftsführung.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	
	(2) Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.	
	(3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien <u>und Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</u>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Gesellschafterversammlung oder der Gesellschafterausschuss zuständig ist. Zu den Pflichten der Geschäftsführung gehören insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses mit Ergebnisverwendungsvorschlag und die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans zur Vorlage an den Gesellschafterausschuss und die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(5) <u>Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der geltenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen sind zu beachten.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung um Einzelvertretungsbefugnis - Streichung des Gesellschafterausschuss - Streichung des Gesellschafterausschuss - Ergänzung und Spezifizierung
§ 8 Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.	(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Je Euro 500,-- Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p>(2) Je Euro 500,-- Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. <u>Die Gesellschafterversammlung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung, neu in §8 Abs.3 - Umstrukturierung, neu in §8 Abs.3 - Umstrukturierung, bisher in §12 - Vorsitz
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. <u>Je 1,00 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung, neu in §8 Abs.4 - Umstrukturierung und Spezifizierung , bisher in §8 Abs. 2
<p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Gibt es mehrere Geschäftsführer, ist jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt.</p>	<p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Gibt es mehrere Geschäftsführer, ist jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt <u>Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Zudem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung, neu in §8 Abs. 5 - Umstrukturierung, bisher in §8 Abs. 3

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
	Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.	
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen vertreten ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen vertreten ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einberufen. In dringenden Angelegenheiten kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Gibt es mehrere Geschäftsführer, ist jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt. <u>Die Sitzungsunterlagen sind den Beteiligungsverwaltungen parallel zuzusenden.</u></p>	<p>- Umstrukturierung, neu in §8 Abs. 6</p> <p>- Ergänzung</p>
<p>(6) Bei Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.</p>	<p>(6) Bei Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen vertreten ist.</p>	<p>- Umstrukturierung, neu in §8 Abs. 8</p> <p>- Umstrukturierung, bisher in §8 Abs. 5</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>(7) Der Vorsitzende des Gesellschafterausschuss oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(7) Der Vorsitzende des Gesellschafterausschuss oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung - Umstrukturierung, bisher in §8 Abs.5
<p>(8) Die Mitglieder des Gesellschafterausschuss nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Sie können gleichzeitig Bevollmächtigte eines Gesellschafters gemäß Ziffer (1) sein.</p>	<p>(8) Die Mitglieder des Gesellschafterausschuss nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Sie können gleichzeitig Bevollmächtigte eines Gesellschafters gemäß Ziffer (1) sein. Bei Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung - Umstrukturierung, bisher in §8 Abs. 6
<p>(9) Die Geschäftsführung nimmt – außer bei Traktanden, die Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung betreffen – an den Gesellschafterversammlungen beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>(9) Die Geschäftsführung nimmt – außer bei Traktanden <u>Tagesordnungspunkten</u>, die Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung betreffen – an den Gesellschafterversammlungen beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Änderung - Redaktionelle Änderung

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p><u>hinzugezogen werden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, kann Fachkundige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen und ihnen im Einzelfall ein Teilnahme- und Rederecht erteilen.</u></p>	
	<p>(10)<u>Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit der Gesellschafter statt. Alternativ können diese auch online oder als Hybridsitzung abgehalten werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung um Möglichkeit der Hybridsitzung
	<p>(11)<u>Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege des Umlaufverfahrens schriftlich oder in elektronischer Form fassen, sofern die Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung um Möglichkeit der Umlaufbeschlussfassung

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr in diesem Vertrag zugeteilten sowie die ihr nach dem Gesetz obliegenden Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der Aufgaben und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes b) die Grundsätze der Geschäftspolitik c) den von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschaftsplan d) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses g) die Entlastung der Geschäftsführung und des Gesellschafterausschuss 	<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr in diesem Vertrag zugeteilten sowie die ihr nach dem Gesetz obliegenden Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der Aufgaben und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik b) den von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschaftsplan, c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses, f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Gesellschafterausschuss, 	<p>- Streichung</p> <p>- Streichung des Gesellschafterausschuss</p>

<p>h) die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen, die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>i) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals</p> <p>j) die Änderung der Satzung</p> <p>k) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft</p> <p>l) die Wahl des Abschlussprüfers</p> <p>m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung sowie über die Anstellungsbedingungen und die Zahl der Geschäftsführer</p> <p>n) die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.</p>	<p>g) die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen, die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,</p> <p>i) die Änderung der <u>Satzung des Gesellschaftsvertrages,</u></p> <p>j) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft,</p> <p>k) die Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung sowie über die Anstellungsbedingungen und die Zahl der Geschäftsführer,</p> <p>m) <u>Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,</u> und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,</p> <p>n) <u>die Errichtung eines beratenden Beirats.</u></p>	<p>- Redaktionelle Änderung</p> <p>- Ergänzung</p> <p>- Ergänzung</p>
---	---	---

§ 10 Protokollierung	§ 10 Protokollierung	
(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist, so weit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.	(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.	
(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.	(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden <u>der Gesellschafterversammlung</u> und vom Protokollanten zu unterzeichnen. <u>Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Gesellschafterversammlung.</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifizierung - Ergänzung um Genehmigungsverfahren
(3) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb eines Monats zu übersenden.	(3) Jedem Gesellschafter ist <u>zeitnah</u> eine Abschrift des Protokolls innerhalb eines Monats zu übersenden.	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten
§ 11 Gesellschafterausschuss	§ 11 Gesellschafterausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung des Gesellschafterausschuss
(1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den kommunalen Gesellschaftern entsandt, zwei Mitglieder von der Wirtschaft, ein Mitglied von der Gruppe der Kammern und Verbände und ein Mitglied von den Schweizer Gesellschaftern.	(1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den kommunalen Gesellschaftern entsandt, zwei Mitglieder von der Wirtschaft, ein Mitglied von der Gruppe der Kammern und Verbände und ein Mitglied von den Schweizer Gesellschaftern.	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung
(2) Die Gesellschaftergruppen legen die Regeln, nach denen ihre Vertreter in den Gesellschafterausschuss entsandt werden, selbst fest.	(2) Die Gesellschaftergruppen legen die Regeln, nach denen ihre Vertreter in den Gesellschafterausschuss entsandt werden, selbst fest.	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung

<p>(3) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit des Gesellschafterausschuss kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der das Gremium unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</p>	<p>(3) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit des Gesellschafterausschuss kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der das Gremium unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist</p>	<p>- Streichung</p>
<p>(4) Über die Beschlüsse des Gesellschafterausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Es ist jedem Mitglied innerhalb von 2 Wochen zu übersenden.</p>	<p>(4) Über die Beschlüsse des Gesellschafterausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Es ist jedem Mitglied innerhalb von 2 Wochen zu übersenden.</p>	<p>- Streichung</p>
<p>(5) Die Mitglieder des Gesellschafterausschuss können in ihrem Amt nicht vertreten werden. Kann ein Mitglied aus zwingendem Grund nicht an der Sitzung teilnehmen, kann es seine Stimme auf ein anderes Mitglied des Gesellschafterausschuss übertragen.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Gesellschafterausschuss können in ihrem Amt nicht vertreten werden. Kann ein Mitglied aus zwingendem Grund nicht an der Sitzung teilnehmen, kann es seine Stimme auf ein anderes Mitglied des Gesellschafterausschuss übertragen.</p>	<p>- Streichung</p>
<p>(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesellschafterausschuss beträgt 5 Jahre. Unabhängig davon endet die Amtszeit mit der Beendigung des Amts- oder Beschäftigungsverhältnisses, das ein Mitglied bei der von ihm vertretenen Gesellschaftergruppe innehat.</p>	<p>(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesellschafterausschuss beträgt 5 Jahre. Unabhängig davon endet die Amtszeit mit der Beendigung des Amts- oder Beschäftigungsverhältnisses, das ein Mitglied bei der von ihm vertretenen Gesellschaftergruppe innehat.</p>	<p>- Streichung</p>

<p>(7) Die Mitglieder des Gesellschafterausschuss können ihr Amt mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>(7) Die Mitglieder des Gesellschafterausschuss können ihr Amt mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>- Streichung</p>
<p>(8) Scheidet ein Mitglied des Gesellschafterausschuss vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit des Gesellschafterausschuss von der betroffenen Gesellschaftergruppe ein neues Mitglied benannt.</p>	<p>(8) Scheidet ein Mitglied des Gesellschafterausschuss vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit des Gesellschafterausschuss von der betroffenen Gesellschaftergruppe ein neues Mitglied benannt.</p>	<p>- Streichung</p>
	<p>§ 11 Zustimmungsbefürdigte Geschäfte</p>	<p>- Umstrukturierung, bisher §15</p>
	<p>Der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bedürfen Geschäfte von wesentlicher Bedeutung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übernahme von Bürgschaften, b) Eingehen von Wechselverbindungen b) Pensionszusagen und Beteiligung von Arbeitnehmern und Geschäftsführern an Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft, c) Investitionen, Vertragsabschlüsse sowie Begründung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, die die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschreiten, 	<p>- Streichung</p>

	<p>d) die Gewährung von Krediten und die Aufnahme von Darlehen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>e) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete.</p>	
§ 12 Vorsitz	§ 12 Jahresabschluss	- Umstrukturierung, bisher §16
(1) Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ist das zum Vorsitzenden gewählte Mitglied durch die kommunalen Gesellschafter entsandt, kann zum Stellvertreter nur ein von den anderen Gesellschaftergruppen entsandtes Mitglied gewählt werden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.	(1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften gültigen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, prüfen <u>zu lassen</u> und unverzüglich dem <u>Gesellschafterausschuss</u> und <u>den</u> Gesellschaftern vorzulegen. Der Prüfauftrag ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. <u>Der Jahresabschluss ist in den ersten sechs Monaten des Folgejahres durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifizierung - Streichung des Gesellschafterausschuss - Ergänzung um Frist
(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 5 Jahre und ist identisch mit der Amtszeit des Gesellschafterausschuss.	(2) Den unmittelbar oder mittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der	- Streichung und Umstrukturierung, neu in §12 Abs. 3

	<p>Gesellschaft nach Maßgabe des § 114, Abs. 1 GemO eingeräumt.</p> <p><u>Die Geschäftsführung hat für die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses in Abstimmungen mit den jeweiligen Beteiligungsverwaltungen gemäß §105 Abs.1 Gemeindeordnung zu sorgen.</u></p>	- Ergänzung um ortsübliche Bekanntmachung
<p>(3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, beruft den Gesellschafterausschuss ein. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn zwei Mitglieder des Gremiums oder die Geschäftsführung dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Sitzung muss innerhalb von 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p>	<p>(3) <u>Der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungsbehörde der Kommunen wird das Recht zur Prüfung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt. Darüber hinaus werden diesen sowie den Rechnungsprüfungsämtern bzw. den beauftragen Rechnungsprüfern der Gesellschafter die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</u></p>	- Ergänzung und Umstrukturierung, bisher in §16 Abs. 2
<p>(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist die Einholung der Zustimmung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters ausreichend. Der Gesellschafterausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, gemäß § 103 Abs. 1 GemO Befreiung von der Prüfungspflicht gemäß obenstehendem Abs. 1 zu beantragen.</p>	
<p>(5) Soweit die Durchführung von Beschlüssen des Gesellschafterausschuss nicht Sache der Geschäftsführung ist, obliegt sie dem Vorsitzenden, der den Gesellschafterausschuss gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber Dritten, insbesondere Gerichten und Behörden, vertritt.</p>	<p>(5) <u>Die Geschäftsführung stellt den Gesellschaftern auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt.</u></p>	- Ergänzung

<p align="center">§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesellschafterausschuss</p>	<p align="center">§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesellschafterausschuss</p>	<p align="center">- Streichung des Gesellschafterausschuss</p>
<p>(1) Der Gesellschafterausschuss berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung von Fachleuten bedienen. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen.</p>	<p>(1) Der Gesellschafterausschuss berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung von Fachleuten bedienen. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen.</p>	<p align="center">- Streichung</p>
<p>(2) Der Gesellschafterausschuss erarbeitet die Anstellungsbedingungen sowie die Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung (Geschäftsordnung) der Geschäftsführung, bei mehreren Geschäftsführern die Kompetenzverteilung innerhalb der Geschäftsführung, und leitet diese der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu.</p>	<p>(2) Der Gesellschafterausschuss erarbeitet die Anstellungsbedingungen sowie die Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung (Geschäftsordnung) der Geschäftsführung, bei mehreren Geschäftsführern die Kompetenzverteilung innerhalb der Geschäftsführung, und leitet diese der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu.</p>	<p align="center">- Streichung</p>
<p>(3) Der Gesellschafterausschuss prüft den Jahresabschluss und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(3) Der Gesellschafterausschuss prüft den Jahresabschluss und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung.</p>	<p align="center">- Streichung</p>
<p>(4) Die Gesellschafter können dem Gesellschafterausschuss durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p>(4) Die Gesellschafter können dem Gesellschafterausschuss durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p align="center">- Streichung</p>

(5) Der Gesellschafterausschuss hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	(5) Der Gesellschafterausschuss hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	- Streichung
(6) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden, so weit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, keine Anwendung.	(6) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden, so weit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, keine Anwendung.	- Streichung
	§17 Finanzierung § 13 Wirtschaftsplan und Rechnungswesen	- Umstrukturierung, bisher in §17, Umbenennung
	(1) <u>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in §2 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden. Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Beteiligungsverwaltungen gleichzeitig mit der Vorlage in der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu übermitteln.</u>	- Streichung - Ergänzung

	<p>(2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, der von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die kommunalen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten, zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung - Ergänzung
	<p>(3) Das im Wirtschaftsplan ausgewiesene Budget wird, soweit es nicht durch Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gedeckt ist, von den Gesellschaftern durch jährliche Einzahlungen an die Gesellschaft aufgebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung
§ 14 Geschäftsführung	§ 14 Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung, bisher in §6
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p>	<p>(1) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an <u>Partner Landkreise, große Kreisstädte und größeren Kommunen</u> aus dem regionalen Wirkungsbereich erfolgen. <u>Der regionale Wirkungsbereich ist die Vierländerregion Bodensee.</u> Der Erwerber (Käufer oder Rechtsnachfolger) eines <u>Geschäftsanteils muss fähig und bereit sein, die Gesellschaft und ihre Zwecke aktiv zu fördern.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifizierung Partner - Spezifizierung des regionalen Wirkungsbereich und Anforderung an potenzielle Partner

<p>(2) Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch 2 Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. <u>Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen. Bei der Genehmigung hat der abtretende oder veräußernde Gesellschafter kein Stimmrecht.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung um Einstimmigkeit
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann den / die Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.</p>	<p>(3) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist dem ankaufsberechtigten Gesellschafter Landkreis Konstanz zu den in §19 <u>immer allen verbleibenden Gesellschaftern in zu den in § 16</u> genannten Bedingungen anzubieten. Diese haben innerhalb eines Monats nach Eingang des Angebots zu erklären, ob er sie <u>sie</u> das Angebot annimmt <u>annehmen</u>. <u>Die Annahme kann nur erfolgen, wenn sämtliche verbleibenden Gesellschafter das Angebot annehmen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage - Ergänzung um alle Gesellschafter und Folgeänderung - Redaktionelle Änderung - Ergänzung
<p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit nicht die Gesellschafterversammlung oder der Gesellschafterausschuss zuständig sind. Zu den Pflichten der Geschäftsführung gehören insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses mit Ergebnisverwendungsvorschlag und die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans zur Vorlage an den Gesellschafterausschuss und an die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(4) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten anderer belastet werden. Für <u>sämtliche Gesellschafter besteht die Verpflichtung, bei Austritt von Gesellschaftern, die Anteile an die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Bis zur Übertragung der Geschäftsanteile an neue oder bestehende Gesellschafter kann jeder Gesellschafter das</u> <u>Stimmrecht aus seinem Geschäftsanteil uneingeschränkt ausüben.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umstrukturierung, neu in §14 Abs. 5 - Ergänzung

	(5) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten anderer belastet werden.	- Umstrukturierung, bisher in §6 Abs.4
§ 15 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	§ 15 Kündigung	- Umstrukturierung, bisher in §18
Der Zustimmung durch Beschluss des Gesellschafterausschuss bedürfen Geschäfte von wesentlicher Bedeutung, insbesondere	(1) Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile mit der Frist von 6 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	- Änderung der Frist
a) Übernahme von Bürgschaften	(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.	
b) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten		
c) Pensionszusagen und Beteiligung von Arbeitnehmern und Geschäftsführern an Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft	(3) Gemäß §6 Abs. 3 <u>§14 Abs. 3</u> hat der ausscheidende Gesellschafter seine Geschäftsanteile zunächst dem ankaufsberechtigten Landkreis Konstanz <u>allen verbleibenden Gesellschaftern</u> anzubieten. Lehnt dieser das Angebot ab, können die anderen Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seine Anteile an sie im Verhältnis ihrer Anteile oder an von ihnen zu benennende Dritte zu den Abfindungsbedingungen dieses Vertrages veräußert.	- Folgeänderung
d) Investitionen, Vertragsabschlüsse sowie Begründung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, die die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschreiten		- Ergänzung um alle Gesellschafter
e) die Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs		
f) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete.		

§ 16 Jahresabschluss	§ 16 Abfindung	- Umstrukturierung, bisher in §19
<p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften gültigen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, zu prüfen und unverzüglich dem Gesellschafterausschuss und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Prüfauftrag ist auch auf die Aufgaben nach § 53, Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.</p>	<p>In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betreffenden Gesellschafter durch denjenigen, der den Anteil <u>die Anteile</u> übernimmt, eine Abfindung in Höhe des Nennbetrags des Geschäftsanteils abzgl. der zum Zeitpunkt des Ausscheidens evtl. noch offenen Resteinzahlungsverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt <u>noch offenen Forderungen zu zahlen.</u></p>	<p>- Redaktionelle Änderung</p> <p>- Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Den unmittelbar oder mittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114, Abs. 1 GemO eingeräumt.</p>		
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, gemäß § 103, Abs. 1 GemO Befreiung von der Prüfungspflicht gemäß obenstehendem Abs. 1 zu beantragen.</p>		
§ 17 Finanzierung	§ 17 Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft	- Umstrukturierung, bisher in §20
<p>(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden.</p>	<p>(1) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter.</p>	

<p>(2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, der von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter,</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p>	
<p>(3) Das im Wirtschaftsplan ausgewiesene Budget wird, soweit es nicht durch Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gedeckt ist, von den Gesellschaftern durch jährliche Einzahlungen an die Gesellschaft aufgebracht.</p>	<p>(3) Bei Auflösung der Gesellschaft nach Abs. 2 lit. a geht das Stammkapital <u>ist der Buchwert</u> (Nennbetrag zzgl. Anteile an Gewinn- und Verlustvortrag) an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zu erstatten.</p>	<p>- Redaktionelle Änderung</p>
	<p>(4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p>	
<p>§ 18 Kündigung</p>	<p>§ 18 Schlussbestimmung</p>	<p>- Umstrukturierung, bisher §21</p>
<p>(1) Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsanteile mit der Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform <u>notariellen Beurkundung. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des BGB.</u></p>	<p>- Ergänzung um notarielle Beurkundung</p> <p>- Streichung</p>
<p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.</p>	<p>(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz Gerichtsstand. <u>Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird.</u></p>	<p>- Umstrukturierung, neu in §18 Abs. 4</p> <p>- Ergänzung um Vertragsauslegung</p>

<p>(3) Gemäß § 6 (3) hat der ausscheidende Gesellschafter seine Gesellschaftsteile zunächst dem ankaufsberechtigten Landkreis Konstanz anzubieten. Lehnt dieser das Angebot ab, können die anderen Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seine Anteile an sie im Verhältnis ihrer Anteile oder an von ihnen zu benennende Dritte zu den Abfindungsbedingungen dieses Vertrages veräußert.</p>	<p>(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Sofern einzelne Vertragsbestimmungen oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrags hiervon unberührt. Anstelle der weggefallenen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umformulierung
	<p>(4) Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis höchstens Euro 2.500,- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage - Umstrukturierung, bisher §21 Abs. 2

§ 19 Abfindung	§ 19 Inkrafttreten	- neu
In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betreffenden Gesellschafter durch denjenigen, der den Anteil übernimmt, eine Abfindung in Höhe des Nennbetrags des Geschäftsanteils abzgl. der zum Zeitpunkt des Ausscheidens evtl. noch offenen Resteinzahlungsverpflichtungen zu zahlen.	Der Gesellschaftsvertrag tritt mit Wirkung zum dd.mm.2023 in Kraft.	
§ 20 Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft	§ 20 Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft	- Umstrukturierung, neu in §18
(1) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter.	(1) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter.	
(2) Die Gesellschaft wird aufgelöst a) durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	(2) Die Gesellschaft wird aufgelöst a) durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	
(3) Bei Auflösung der Gesellschaft nach Abs. 2, a geht das Stammkapital an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile.	(3) Bei Auflösung der Gesellschaft nach Abs. 2, a geht das Stammkapital an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile.	
(4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.	(4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.	

§ 21 Schlussbestimmung	§ 21 Schlussbestimmung	- Umstrukturierung, neu in §18
(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des BGB.	(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des BGB.	
(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz Gerichtsstand.	(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz Gerichtsstand.	
(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.	(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.	
(4) Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis höchstens Euro 2.500,-	(4) Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis höchstens Euro 2.500,-	